Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1722.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Mai 1836., das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Domkapitularen betreffend.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 25sten v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholisches Domstift neu eintretende Kapitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm konferirten Kanonikats lautet, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

Berlin, den 28sten Mai 1836

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Altenstein.

(No. 1723.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juni 1836., eine Deklaration der Bestimmung zu 7. der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28sten April 1828. enthaltend.

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach Ihrer Anzeige vom 6ten v. M. über die Auslegung der Bestimmung zu 7. der Befreiungen vom Chausseegelde in dem Tarif vom 28sten April 1828. erhoben worden sind, verordne Ich, unter Aufhebung dieser Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung, auf Ihren Antrag an deren Stelle Folgendes:

Chausseegeld wird nicht erhoben:

7. a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger;
   b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Ernte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, ein-

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten August 1836.)

einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespanne oder durch Frohndienste verrichtet werden.

Ich trage Ihnen, dem Chef des Finanzministeriums, auf, hiernach das Erforderliche zu verfügen und diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1724.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni 1836., die Modifikation der Allerhöchsten Order vom 4ten Juni 1828., wegen der Empfangsbescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Auf Ihre Anträge vom 26sten v. M. genehmige Ich, daß bei den Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande überall, wo die Landes-Behörden die Annahme und Beförderung solcher Verfügungen an die Interessenten ablehnen, nach der Bestimmung Meines gesetzlichen Erlasses vom 4ten Juni 1828. unter II. verfahren, und Falls Jemand die Annahme der an ihn gerichteten Verfügung oder die Ausstellung des Empfangscheins verweigert, die Bescheinigung der diesseitigen Mission oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung der Verfügung durch die Post als gültig und genügend angesehen werde. In Beziehung auf die Deutschen Bundesstaaten hat es bei der Bestimmung Meines Erlasses vom 4ten Juni 1828. unter III. sein Verbleiben; in Ansehung des gesammten übrigen Auslandes, insofern daselbst die nämlichen Schwierigkeiten bei den Insinuationen eintreten, ist die Bestimmung unter III. durch Meine gegenwärtige Order, deren Aufnahme in die Gesetzsammlung Sie zu verfügen haben, hierdurch modifizirt.

Berlin, den 21sten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(No. 1725.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni 1836., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten August 1835., wegen Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer mit Korrealverpflichtungen behafteter Schlesischer Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13ten d. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß Meine zur definitiven Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer, mit Korrealverpflichtungen behafteter, Schlesischer Landgemeinden unterm 19ten August v. J. erlassene Order auch auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor, welche sich in gleichen Schuldenverhältnissen befindet, erstreckt und in allen Punkten angewendet werden soll. Um jedoch den betheiligten Mitgliedern der Gemeinde Klebsch zur Erfüllung der Bedingungen, unter welchen ihnen bis zum 1sten Januar 1848. ein Spezial-Moratorium verwilligt worden, eine verhältnißmäßig gleiche Frist einzuräumen, wird für selbige der Termin zur Einzahlung aller rückständigen und laufenden Zinsen bis zum 1sten Juli 1837., und der zur Regulirung der Schuldenverhältnisse bestimmte Normal-Tag auf den 1sten Januar 1837. hinausgerückt. Sie haben diese Order ebenfalls durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

(No. 1726.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juni 1836., die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienstangelegenheiten betreffend.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 10ten d. M. damit einverstanden, daß die Kabinetsorder vom 7ten Juni 1815., wonach jede, mit Uebergehung der Vorgesetzten von Militairpersonen an Mich eingehende Vorstellung unbeantwortet an den kommandirenden General oder die betreffende Behörde zurückgeschickt, und der Bittsteller für seinen Ungehorsam gegen Meine Befehle sofort mit Arrest bestraft werden soll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen ist, welche sich in militairischen Dienstangelegenheiten an Mich wenden. Das Militair-Justizdepartement hat für die Publikation dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Berlin, den 29sten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.

(No. 1727.) Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8ten April 1823. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten: dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 10ten Juli 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben das Ansuchen der Stände Unseres Großherzogthums Posen wegen Deklaration und Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 8ten April 1823., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der dortigen Provinz betreffend, nicht minder ein gleiches Ansuchen des Preußischen Landtages wegen des dabei betheiligten vormaligen Culm- und Michelauschen Kreises und die Reklamationen der Gutsbesitzer desselben, einer nähern Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den Bericht Unseres Staats-Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 2. des Gesetzes. Nähere Bezeichnung der Ackernahrungen.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 8ten April 1823. enthaltenen Bestimmungen, wenn eine Stelle (im Gegensatze zu einem Dienstfamilien-Etablissement) für eine Ackernahrung zu halten sey, werden hierdurch dahin näher bestimmt. Als Merkmale einer Ackernahrung sollen künftig angesehen werden:

1) wenn Spanndienste von der Stelle geleistet werden müssen;
2) wenn der Besitzer zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich wenigstens zwei Pferde oder zwei Zugochsen gehalten hat, und solche dazu auch nöthig gewesen;
3) wenn ein Landbesitz an Aeckern und Wiesen von Fünf und zwanzig Morgen Preußisch mittlerer Bodenklasse, einschließlich der als Gärten und Wurthen benutzten Stücke, und bei einer besseren oder geringeren Bodenbeschaffenheit, ein jenem Normalsatze gleich zu achtender Umfang solcher Ländereien, zu der Stelle gehört.

Findet sich bei einer Stelle nicht wenigstens Eins dieser drei Merkmale vor, so ist solche als ein Dienstetablissement zu betrachten und nicht regulirungsfähig.

Unter mittlerer Bodenklasse ist Gerstland zweiter Klasse und alles Land, was diesem gleich zu achten, zu verstehen. Nach welchen Sätzen die besseren und geringeren Bodenarten damit auszugleichen sind, soll nach §. 15. ermittelt werden.

§. 2.

Zu §§. 3. u. 4. Danniker- und gleichartige Stellen.

Danniker- und andere Stellen gleicher Art, d. h. solche Stellen, deren Besitzer, außer den für ihren Grundbesitz zu entrichtenden Diensten und Zinsen, der Gutsherrschaft für Tagelohn arbeiten müssen, sind ebenfalls regulirungsfähig, wenn solche nach §. 1. dieser Deklaration Ackernahrungen, und nach den §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 8ten April 1823. für bäuerliche Stellen zu erachten sind.

§. 3.

Zu §. 3. Stellen, welche von der Regulirung ausgeschlossen bleiben.

Von der Regulirung werden alle Stellen ausgeschlossen, welche, zu den schon in den Jahren 177⅔. von der Krone Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme der während dieses Besitzes angelegten Steueranschläge und Steuerrollen auf Vorwerksland errichtet sind.

Auch haben die Besitzer derjenigen Stellen, die schon bei der Aufnahme der erwähnten Steueranschläge und Steuerrollen bestanden, keinen Anspruch auf die Eigenthumsverleihung solcher Ländereien, welche ihnen nach jener Zeit vom Vorwerkslande zugelegt sind, und wird rücksichtlich dieser zugelegten Theile die in dem §. 20. des Gesetzes vom 8ten April 1823. getroffene Bestimmung hierdurch, jedoch mit der Beschränkung aufgehoben, daß auch solche Theile der Regulirung unterliegen, wenn für sie Ländereien der bäuerlichen Stelle durch Tausch zu den gutsherrlichen Grundstücken übergegangen sind.

§. 4.

Insbesondere Dienststellen.

Haus- und Wirthschaftsbeamte und Dienstboten des Gutsherrn, welche bäuerliche Ackernahrungen als Besoldungen, Dienstemolumente oder Dienstlohn zur Benutzung besitzen, können auf deren Verleihung zu Eigenthumsrechten keinen Anspruch machen.

Ihre Rechte und Pflichten bleiben aber für die Dauer der Besitzzeit unverändert.

§. 5.

Nicht auf den Landbau abzweckende Etablissements.

Dasselbe gilt in den Fällen:

1) wenn bäuerliche Ackernahrungen einem Müller, Schmidt, Krüger oder einem andern Gewerbetreibenden zur Vergütung für gewerbliche Verrichtungen verliehen worden.
2) wenn eine bäuerliche Ackernahrung mit einer gewerblichen Anlage in Verbindung bleiben muß, um in der bisher üblichen Betriebsart der letzteren keine Störung herbeizuführen.

§. 6.

Regulirungsfähigkeit außerdem verliehener Ländereien.

Haben aber die im §. 5. bezeichneten Besitzer gewerblicher Anlagen außerdem noch von der Gutsherrschaft Ländereien zugewiesen erhalten, so können sie, insoweit letztere nach §. 1. eine bäuerliche Ackernahrung für sich ausmachen, zwar davon das Eigenthum erwerben, jedoch nur alsdann, wenn

ihnen dieselben unabhängig von den gewerblichen Anlagen mittelst besonderer Kontrakte verliehen,

oder wenn in den abgeschlossenen Kontrakten beiderlei Nahrungen als besondere, von einander unabhängige, Nahrungen bestimmt unterschieden sind,

oder wenn die Besitzer solcher Anlagen, außer den für deren Verleihung der Gutsherrschaft schuldigen gewerblichen Arbeiten und sonstigen desfallsigen Entrichtungen, derselben auch zu Abgaben und Diensten verpflichtet sind, wie diese von einer oder anderen Klasse der bäuerlichen Wirthe des nämlichen Orts an die Gutsherrschaft entrichtet und geleistet werden müssen.

§. 7.

Zu §. 22. Unterbliebene Unterhaltung der Gebäude.

Lagen dem bäuerlichen Wirthe nach dem bisherigen Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Unterhaltung der Gebäude Verpflichtungen ob, und sind solche von ihm nicht erfüllt worden; so hat die Gutsherrschaft hinsichtlich der nach §. 22. des Gesetzes vom 8ten April 1823. ihr obliegenden Verpflichtung zur Herstellung des baulichen Zustandes der Gebäude nur dasjenige zu gewähren, was sie zu leisten gehabt haben würde, wenn der bäuerliche Wirth seiner Verpflichtung nachgekommen wäre.

§. 8.

Zu §. 38. Wie weit die öffentlichen Lasten in Abzug kommen.

Unter den öffentlichen Lasten, welche von dem Betrage der dem Gutsherrn gebührenden Abfindung in Abzug gebracht werden, sind nur diejenigen zu verstehen, welche der Gutsherr für die bäuerlichen Nahrungen bis dahin zu entrichten hatte, keinesweges aber solche, welche nach bisheriger Verfassung die Bauern selbst zu tragen verbunden waren.

§. 9.

Zu §. 40. Distriktsweise Bestimmung d. Ackermaaßes bei den bäuerlichen Stellen.

Welches Maaß von Aeckern und Wiesen dem bäuerlichen Wirthe verbleiben muß, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren, soll, nach den vorkommenden Bodenarten, distriktsweise bestimmt werden. (§. 15.)

§. 10.

Zu §. 49. Fernerweite Handdienste.

In den Fällen des §. 2. bleiben die Besitzer der regulirten Stellen verpflichtet, der Gutsherrschaft die für Tagelohn geleisteten Handdienste in dem Umfange, wie sie es bisher zu thun schuldig waren, und für das bisher übliche Tagelohn auch fernerhin zu leisten, und zwar:

a) in den Fällen, wo die Regulirungsfähigkeit bisher zweifelhaft, und die Auseinandersetzungen deshalb suspendirt gewesen, bis zum Jahre 1847. einschließlich, und
b) in den übrigen Fällen, während dreier Jahre von dem durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmten Ausführungstermine der Regulirung an gerechnet.

§. 11.

Zu §. 69. Ausgewiesene Wohnungen in den Hofgebäuden.

Die bäuerlichen Wirthe sind verpflichtet, in hergebrachter Art den Arbeitern und dem Gesinde der Gutsherrschaft die ausgewiesenen Wohnungen in ihren Hofgebäuden auch nach Ablauf der in §. 69. des Gesetzes vom 8. April 1823. bestimmten Frist, jedoch darüber hinaus nicht länger als auf Jahresfrist nach dem zur Ausführung der Regulirungen bestimmten Termine zu überlassen. Doch findet dieses insofern nicht weiter Statt, als die bäuerlichen Wirthe mit dem gutsherrlichen Gesinde und den gutsherrlichen Arbeitern in einem und demselben Zimmer zusammenwohnen mußten.

§. 12.

Zu §. 101. Zurückgefallene oder wiedererworbene Stellen.

Die im §. 101. des gedachten Gesetzes verordneten Beschränkungen rücksichtlich des Besitzes der an die Gutsherrschaften zurückfallenden, oder von ihnen wiedererworbenen Bauerhöfe werden hiermit aufgehoben.

§. 13.

§. 13.

Mit der Verkündigung dieser Deklaration hört die unterm 29sten Juni 1829. angeordnete Suspension der Auseinandersetzung wegen der Danniker- und anderer ähnlicher Stellen in dem vormals Culm- und Michelauschen Kreise gänzlich auf.

Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1829.

Jedoch haben die Behörden die sistirten Prozesse von Amtswegen nicht wieder aufzunehmen, vielmehr bleibt dies den Betheiligten selbst überlassen.

§. 14.

Soweit Gegenstände dieser Deklaration durch Vergleich, Judikat oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt worden, behält es dabei sein Bewenden, selbst dann, wenn die Rezesse über die vor Verkündigung gegenwärtiger Deklaration abgeschlossenen Auseinandersetzungen noch nicht förmlich ausgefertigt und vollzogen sind.

Frühere Judikate u. Vergleiche über Gegenstände dieser Deklaration.

§. 15.

Die nach §. 1. und 9. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungs-Behörde durch besondere Kreiskommissionen, die aus Kreisverordneten und einem Abgeordneten der erstgedachten Behörde zusammengesetzt werden, erfolgen. Der Abgeordnete der Behörden soll für alle Kreiskommissionen des Departements eine und die nämliche Person sein. Für jeden Kreis sollen vier Kreisverordnete bestellt, und diese auf den Kreistagen gewählt werden. Die eine Hälfte derselben wird von den Rittergutsbesitzern des Kreises, die andere Hälfte von den Deputirten der Landgemeinden gewählt. Die Feststellung der Normalsätze erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Kreiskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird von der Auseinandersetzungs-Behörde dem Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und nachdem Letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normalsätze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1728.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Juli 1836., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Gnesen im Großherzogthume Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22sten v. M. will Ich der Stadt Gnesen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz Posen zu beauftragen.

Berlin, den 13ten Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1729.) Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. Vom 14ten Juli 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edikt vom 14ten September 1811. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat:

daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edikts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.
